Vertragsunterlagen zur Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten	2 – 3
Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung	4 – 5
Erläuterungen	6
Hinweise zum Datenschutz	6 – 7
Hinweise zur Vermittlervergütung	7
Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	8
Allgemeine Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (ARB 2022)	9 – 24
Häufig verwendete Begriffe (Glossar)	25

4000-2602.0924

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

Rechtsschutzversicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WGV-Versicherung AG
Deutschland

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung
mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.

Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im privaten Lebensbereich, im beruflichen und verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Soweit ausdrücklich vereinbart, bieten wir Ihnen Rechtsschutz als Eigentümer und/oder Mieter von Wohnungen und Grundstücken.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z.B. Schadenersatz- oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Versichert sind z.B.:
- ✓ gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts,
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher,
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht,
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen,
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden,
- ✓ Kosten einer Mediation.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Im OPTIMAL-Tarif ist sie unbegrenzt.
- ✓ Im BASIS-Tarif beträgt sie 5 Mio. EUR je Versicherungsfall.

Was ist nicht versichert?

- × Wir haben in einigen Rechtsbereichen eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie dort nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- × Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z.B.:
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbare Spekulationsgeschäfte sowie deren Finanzierung,
- ! Streitigkeiten in Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit,
- ! Streitigkeiten aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht,
- ! die Abwehr fremder Schadenersatzansprüche, außer bei Vertragsstreitigkeiten.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und den Azoren gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.
  Dies gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte oder Behörden beschränkt ist.
- ✓ Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt oder bei Internet-Rechtsschutzfällen haben Sie auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir im OPTIMAL-Tarif dann nur bis zu einem Betrag von 500.000 EUR, im BASIS-Tarif nur bis zu einem Betrag von 300.000 EUR.

Welche Verpflichtungen habe ich?

- – Sie müssen alle Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- – Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder Vertrag geändert werden müssen.
- – Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- – Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- – Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.

Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach dem Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.
Ihr Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
Sie können auch kündigen, wenn wir unsere Leistungspflicht bejahen oder den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

A. Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VVG-Informationspflichtenverordnung

1. Identität des Versicherers, ladungsfähige Anschrift, vertretungsberechtigte Personen

Ihr Versicherer ist die

WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB 7479

Sitz: Stuttgart

Vertretungsberechtigte Personen:

Vorstand: Dr. Klaus Brachmann (Vorsitzender)
Ralf Pfeiffer

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Roger Kehle,
Präsident des Gemeindetags
Baden-Württemberg a.D.

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Betrieb der Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Sach-, Rechtsschutz- und Krankenzusatzversicherungen

3. Allgemeine Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts.

Für das Versicherungsverhältnis in der Rechtsschutzversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (ARB 2022).

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

In der Rechtsschutzversicherung erbringt der Versicherer die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang.

Zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung der Rechtsschutzversicherung verweisen wir auf die Allgemeinen Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (ARB 2022).

4. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteilen, zusätzliche Kosten

Die Angaben zur Beitragshöhe und die Zahlweise ergeben sich aus dem Antrag bzw. der Tarifauskunft. Die gesetzliche Versicherungsteuer ist in den Beiträgen enthalten.

Nebengebühren und Kosten werden nicht erhoben.

Für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen Ihnen lediglich Kosten in Höhe der üblichen Grundtarife.

5. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung

Fälligkeit des Erstbeitrags:

Der Erstbeitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Zahlweise der Folgebeiträge:

zum 01.01. jährlich im Voraus
oder
zum 01.01. und 01.07. halbjährlich im Voraus
oder
zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. vierteljährlich im Voraus
oder
zum jeweils ersten eines Monats monatlich im Voraus.

Wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ziehen wir den Beitrag von Ihrem Konto mittels Lastschrift ein, ansonsten müssen Sie den Beitrag überweisen.

6. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegend zur Verfügung gestellten Informationen beträgt vier Wochen.

7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Vertrag kommt zustande durch den Antrag des Versicherungsnehmers und die Übersendung des Versicherungsscheins durch den Versicherer.

Die Versicherung beginnt entsprechend Ihrer Angabe im Antrag, sofern dieser unverändert angenommen wird, frühestens aber am Tag nach Antragseingang. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsnehmer ist an seinen Antrag zwei Wochen gebunden.

8. Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**

  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

WGV-Versicherung AG
Tübinger Straße 55
70178 Stuttgart
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: hus-vertrag@wgv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von

1/360 der Jahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei jährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/180 der Halbjahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei halbjährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/90 der Vierteljahresprämie gemäß Tarifauskunft (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) bzw.

1/30 der Monatsprämie gemäß Tarifauskunft (bei monatlicher Prämienzahlung)

multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat.
Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn der genaue Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres, 24.00 Uhr. Er verlängert sich mit Ablauf der Vertragszeit jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem Versicherer eine Kündigung in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) bzw. dem Versicherungsnehmer eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

10. Angaben zur Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Der Versicherer kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

11. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages zugrunde legt

Vor Abschluss des Versicherungsvertrages legen wir der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

12. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie bei folgenden Gerichten geltend machen:

– dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
– dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sofern Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegen oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

13. Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache geführt.

14. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Sie haben Zugang zu einem außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V.
Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

sofern Sie Verbraucher sind und nicht gleichzeitig in derselben Sache ein Verfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder vor Gericht anhängig ist. Zur Teilnahme an diesem Verfahren sind wir verpflichtet.

Als Versicherer ist für uns eine Entscheidung des Versicherungsombudsmanns bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 EUR verbindlich; darüber hinaus darf der Versicherungsombudsmann bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung abgeben.

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

15. Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Sie haben die Möglichkeit zu einer Beschwerde bei der genannten Aufsichtsbehörde.

B. Erläuterungen

Der **Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige** kann nur abgeschlossen werden, wenn keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Jahresumsatz von insgesamt mehr als 22.000 EUR ausgeübt wird.

Dies gilt sowohl für Sie als auch für den mitversicherten Ehe- und Lebenspartner nach Ziffer 2.1.2.1.1 ARB 2022. Unabhängig von der Umsatzhöhe besteht jedoch kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer solchen selbstständigen Tätigkeit.

Mitversichert sind – sowohl im Tarif für Familien wie auch für Singles – alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen der auf Sie zugelassenen Kraftfahrzeuge sowie eines Anhängers.

Tarif für Familien

Neben Ihnen sind über diesen Tarif auch Ihr Ehe-/Lebenspartner sowie Ihre minderjährigen und volljährigen Kinder mitversichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ihre in häuslicher Gemeinschaft (behördliche Meldung) lebenden Eltern, Großeltern, minderjährige und volljährige Enkel und Pflegekinder sowie Geschwister. Ein sonstiger Lebenspartner ist nur mitversichert, soweit dieser im Versicherungsschein namentlich genannt ist, oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (behördliche Meldung) lebt. Es gelten die Voraussetzungen gemäß den Ziffern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.4 ARB 2022.

Tarif für Einzelpersonen (Single-Tarif)

Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Enkel, Pflegekinder, Eltern und Großeltern sowie Geschwister sind über diesen Tarif nicht mitversichert.

Heiraten Sie oder gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein, erweitert sich der Versicherungsschutz auf Ihren Ehe-/Lebenspartner bzw. Ihre Kinder, wenn Sie uns die Heirat oder die eingetragene Lebenspartnerschaft bzw. die Geburt innerhalb von drei Monaten anzeigen. Dies gilt auch, wenn Sie mit Ihrem Lebenspartner eine häusliche Gemeinschaft (behördliche Meldung) eingehen. Erfolgt die Anzeige später als drei Monate nach Änderung der Lebensumstände, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif für Familien vorgesehene Beitrag zu zahlen.

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Dieser Lebensbereich kann nur nach besonderer Vereinbarung und nur in Verbindung mit einem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz abgeschlossen werden.

C. Hinweise zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die zur WGV Versicherungsgruppe gehörenden Unternehmen

Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G.,
WGV-Versicherung AG,
WGV-Lebensversicherung AG,
WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH,
WGV-Informatik und Media GmbH,
WGV-Beteiligungsgesellschaft mbH und
WGV Holding AG

und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das Unternehmen, mit dem Ihr Versicherungsvertrag, ein anderer Vertrag oder eine sonstige Rechtsbeziehung besteht und hierzu Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet. Den jeweiligen Verantwortlichen entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen.

Bei den Konzerngesellschaften Württembergische Gemeinde-Versicherung a.G., WGV-Versicherung AG, WGV-Lebensversicherung AG, WGV Rechtsschutz-Schadenservice GmbH und WGV-Informatik und Media GmbH handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche nach Artikel 26 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit finden Sie unter www.wgv.de/datenschutz.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

WGV Versicherung
70164 Stuttgart
Telefon: 0711 1695-1500
Fax: 0711 1695-1100
E-Mail: kundenservice@wgv.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@wgv.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.wgv.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Ferner benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erbringung von Leistungen.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags sowie die Erbringung von Leistungen ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 a in Verbindung mit Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 j DSGVO in Verbindung mit § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der WGV Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen

Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Rückversicherern stellen wir Ihnen unter https://www.wgv.de/datenschutz zur Verfügung.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.
Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter
https://www.wgv.de/docs/rechtliches/liste_personenversicherung.pdf entnehmen.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt dies nur, soweit Sie dem zugestimmt haben, ein Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vorliegt oder andere angemessene Datenschutzgarantien vorhanden sind. Informationen hierzu stellen wir Ihnen gerne über die genannten Kontaktdaten zur Verfügung.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart
Telefon: 0711 615541-0
Telefax: 0711 615541-15
E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Es besteht die Möglichkeit, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie gegebenenfalls von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf den folgenden Internetseiten: http://www.informa-his.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z.B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Es besteht die Möglichkeit, dass wir Ihre Daten (Name, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden übermitteln. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung sind Artikel 6 Absatz 1 b und Artikel 6 Absatz 1 f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur infoscore Consumer Data GmbH im Sinne des Artikel 14 DSGVO, das heißt Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: https://finance.arvato.com/icdinfoblatt.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese auch per Post. Gerne können Sie mit uns hierzu unter der Telefonnummer 0711 1695-1500 Kontakt aufnehmen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, kann in einzelnen Fällen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags entschieden werden.

D. Hinweise zur Vermittlervergütung

Die selbstständigen Vermittler der WGV erhalten für die Vermittlung von Versicherungsverträgen eine Kombination aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsabhängigen Vergütung (Provision); diese ist in der Versicherungsprämie enthalten. Die Vergütung der Mitarbeiter der WGV ist unabhängig vom Abschluss eines konkreten Versicherungsvertrags, also erfolgsunabhängig.

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

– weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
– noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Bedingungen für die Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung mit optionalem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (ARB 2022)

1	**Aufgaben der Rechtsschutzversicherung**	9
2	**Welchen Rechtsschutz haben Sie?**	9
2.1	Wer/was ist versichert?	9
2.2	In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert *(Leistungsarten)*?	11
2.3	Leistungsumfang	13
2.4	Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	15
3	**Was ist nicht versichert?**	15
3.1	Zeitliche Ausschlüsse	15
3.2	Inhaltliche Ausschlüsse	15
3.3	Einschränkung unserer Leistungspflicht	17
3.4	Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren	18
4	**Was müssen Sie beachten?**	18
4.1	Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten	18
4.2	Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Rechtsschutz *(Pflichten bei Gebrauch eines Kraftfahrzeugs)*	19
5	**In welchen Ländern sind Sie versichert?**	19
5.1	Hier haben Sie Versicherungsschutz	19
5.2	Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen	19
6	**Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?**	19
6.1	Beginn des Versicherungsschutzes	19
6.2	Dauer und Ende des Vertrags	19
7	**Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?**	20
7.1	Beitragszahlung	20
7.2	Versicherungsjahr	20
7.3	Versicherungsteuer	20
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag	20
7.5	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	20
7.6	Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat	20
7.7	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	20
7.8	Beitragsanpassung	20
7.9	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	21
7.10	Beitragsbefreiung/Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit	22
8	**Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?**	22
8.1	Gesetzliche Verjährung	22
8.2	Die Verjährung wird gehemmt	22
9	**Welches Recht ist anzuwenden, welche Schlichtungsstelle gibt es und wo ist der Gerichtsstand?**	23
9.1	Anzuwendendes Recht	23
9.2	Meinungsverschiedenheiten	23
9.3	Gerichtsstände	23
10	**Bedingungsanpassung**	23
11	**Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**	24

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie?

Sie haben folgenden Bereich *(Vertragsform)* versichert:

- Privat-Rechtsschutz,
- Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz,
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, jedoch nur, sofern ausdrücklich vereinbart.

Der Versicherungsschutz kann nur vereinbart werden, wenn keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Jahresumsatz von mehr als 22.000 EUR – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt wird. Dies gilt sowohl für Sie als auch für den mitversicherten Ehe- und Lebenspartner nach Ziffer 2.1.2.1.1. Nehmen Sie nach Vertragsabschluss eine solche Tätigkeit auf, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. *(„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)*

2.1 Wer/was ist versichert?

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen, entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2.1.1 Versicherte Lebensbereiche

Versicherungsschutz besteht im vertraglich vereinbarten Umfang in den nachfolgenden Lebensbereichen.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

2.1.1.1 Im Privat-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

2.1.1.2 Im Berufs-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit *(z.B. als Arbeitnehmer, Beamter, Richter)*.

2.1.1.3 Im Verkehrs-Rechtsschutz:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer,
- Insasse

von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder Anhänger müssen entweder:

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Kraftfahrzeug im Sinne dieser Regelung ist ein Motorfahrzeug zu Lande.

Versicherungsschutz besteht auch für folgende Fahrzeuge zu Wasser:

- Motorboote bis 18,39 kW (25 PS), deren Eigentümer Sie sind,
- Segelboote bis 25 qm Segelfläche *(auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor bis 11,03 kW (15 PS))*, deren Eigentümer Sie sind,
- fremde Motorboote *(auch fremde Segelboote mit Hilfs- oder Außenbordmotor)* bis 110 kW (150 PS),
- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motor *(auch Hilfs- oder Außenbordmotor)* oder Treibsatz *(z.B. Schlauch-, Ruder-, Paddelboote, Kajaks, Kanus, Kanadier)*,
- eigene und fremde Surfbretter,
- fremde Segelboote ohne Motor *(auch Hilfs- oder Außenbordmotor)* oder Treibsatz.

Versicherungsschutz besteht auch für Luftfahrzeuge zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung *(Flugmodelle, auch wenn diese durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, unbemannte Ballone und Drachen)*, deren Startmasse 5 kg nicht übersteigt. Zu den Flugmodellen zählen auch Drohnen, sonstige ferngesteuerte Modellflugzeuge, Helikopter und Quadrocopter.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung von Luftfahrzeugen in Betriebsverbotszonen *(z.B. in Deutschland gemäß der Luftverkehrs-Ordnung)*.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen und privaten Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als

- Fahrer fremder Fahrzeuge,
- Fahrgast/Insasse,
- Fußgänger,
- Radfahrer oder
- sonstiger Verkehrsteilnehmer *(z.B. Skater, Reiter)*.

2.1.1.4 Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, sofern im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart:

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Vermieter,
- Verpächter,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter *(z.B. Nießbrauch)*.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Sofern Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein bezeichnete Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter einer selbstgenutzten Wohneinheit besteht, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle von Ihnen ausschließlich für private Zwecke selbstgenutzten Wohneinheiten in Deutschland. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie das im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Wohnobjekt *(Wohnung oder Einfamilienhaus)* wechseln, geht der Versicherungsschutz auf das neue Wohnobjekt über und umfasst auch Versicherungsfälle,

- die erst nach Ihrem Auszug aus dem bisherigen Wohnobjekt eintreten oder
- die sich auf das neue Wohnobjekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, dann gilt dies nur unter folgender Voraussetzung: Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

2.1.2 Mitversicherung

2.1.2.1 Mitversichert sind

2.1.2.1.1 Ihr ehelicher/eingetragener Lebenspartner oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft *(sonstiger Lebenspartner)*.

Sofern der Partner nicht bei Ihnen behördlich gemeldet ist, besteht die Mitversicherung nur, wenn der Partner im Versicherungsschein namentlich benannt ist *(nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts)*;

2.1.2.1.2 Ihre minderjährigen Kinder;

2.1.2.1.3 Ihre unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder. Die Mitversicherung von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten *(dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob);*

2.1.2.1.4 Ihre Eltern und Großeltern sowie die Eltern und Großeltern Ihres mitversicherten Ehe-/Lebenspartners, soweit diese mit Ihnen im gleichen Haushalt leben und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Die Mitversicherung besteht auch weiter, wenn die Eltern oder Großeltern im direkten Übergang aus der häuslichen Gemeinschaft in eine Pflegeeinrichtung *(z.B. Pflegeheim, vollstationäre Pflege oder Altenheim)* umziehen.

Gleiches gilt für Ihre sowie die Ihres mitversicherten Ehe-/Lebenspartners mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden und dort mit Erstwohnsitz gemeldeten unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Enkel oder Pflegekinder.

Darüber hinaus sind Ihre mit Ihnen im gleichen Haushalt lebenden und dort mit Erstwohnsitz gemeldeten Geschwister mitversichert. Dies gilt auch für die Geschwister Ihres mitversicherten Ehe-/Lebenspartners.

Die Mitversicherung der Enkel, Pflegekinder oder Geschwister endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte, berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten *(dazu zählen nicht eine Ausbildungsvergütung oder ein Minijob);*

2.1.2.1.5 berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen eines der in Ziffer 2.1.1.3 genannten Fahrzeuge *(berechtigt ist jede Person, die das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt)*.

Voraussetzung bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Lande ist:

Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger ist zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls

- auf Sie oder eine mitversicherte Person zugelassen oder
- auf Ihren Namen oder den Namen einer mitversicherten Person mit einem Versicherungskennzeichen oder einer Versicherungsplakette versehen oder
- von Ihnen oder einer mitversicherten Person zum vorübergehenden Gebrauch angemietet.

2.1.2.2 Wenn eine Rechtsschutzversicherung für Einzelpersonen *(Single-Tarif)* vereinbart ist, sind Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel und Pflegekinder abweichend von den Ziffern 2.1.2.1.1 bis 2.1.2.1.4 nicht mitversichert.

Heiraten Sie, erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Ehepartner, wenn Sie uns die Heirat innerhalb von drei Monaten anzeigen. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt auch für den eingetragenen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft (Beginn mit behördlicher Meldung beim Versicherungsnehmer) lebenden Lebenspartner sowie bei Geburt eines Kindes.

Der Versicherungsschutz gilt dann vom Zeitpunkt der Änderung der oben genannten Lebensumstände an rückwirkend und ohne Wartezeit, sofern diese auch für den Versicherungsnehmer nach Ziffer 3.1 nicht mehr gilt.

Erfolgt die Anzeige später als drei Monate, beginnt der Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen erst mit dem Eingang der Anzeige bei uns.

Ab Versicherungsbeginn für die mitversicherten Personen ist der im Tarif für Familien vorgesehene Beitrag zu zahlen.

2.1.2.3 Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.

Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. *(Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können z.B. bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)*

Ausnahme: Nur bei Ihrem Ehepartner/eingetragenem Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. *(z.B.: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)*

2.2 In welchen Rechtsbereichen sind Sie versichert *(Leistungsarten)*?

Je nach Vereinbarung (siehe Ziffer 2.1.1) umfasst der Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

2.2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche. *(Hierunter fällt z.B. die Geltendmachung eigener Schadenersatzansprüche wegen eines Autounfalls gegen den Unfallgegner.)*

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. *(Dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, z.B. Eigentum.)*

2.2.2 Arbeits-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen,

- aus Arbeitsverhältnissen,
- aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche,
- als Arbeitgeber für hauswirtschaftliche Beschäftigungs- und Pflegeverhältnisse in Ihrem privaten Haushalt.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** haben Sie zudem Rechtsschutz für den Fall, dass Ihnen während der Vertragslaufzeit von Ihrem Arbeitgeber ein schriftliches Angebot zur Aufhebung Ihres Arbeitsvertrags vorgelegt wird, Sie diesen abschließen und die sich daraus ergebenden Ansprüche erledigt sind und kein Versicherungsfall im Sinne von Ziffer 2.4.3 vorliegt. Die Kostenübernahme ist insoweit auf 2.500 EUR je Leistungsfall begrenzt.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** haben Sie für den unter Absatz a) genannten Fall keinen Versicherungsschutz.

2.2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Sofern der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz im Versicherungsschein ausdrücklich vereinbart wurde, besteht Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus

- Miet- und Pachtverhältnissen *(z.B. Streitigkeiten wegen einer Mieterhöhung oder Kündigung)*,
- sonstigen Nutzungsverhältnissen *(z.B. Streitigkeit um ein Wohnrecht)*,
- dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen *(z.B. Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze, Streitigkeiten innerhalb der Wohnungseigentümergemeinschaft oder Gewährung eines Nießbrauchs)*.

2.2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. *(Ein „Schuldverhältnis“ besteht z.B. zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann z.B. zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)*

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.3).

2.2.5 Steuer-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht auch Versicherungsschutz für Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht, außer in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, kein Versicherungsschutz für Ein-/Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

2.2.6 Sozial-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht auch Versicherungsschutz für Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht, außer in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, kein Versicherungsschutz für Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

2.2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht auch Versicherungsschutz für Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht, außer in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten, kein Versicherungsschutz für Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichtsverfahren vorangehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus dem Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.3) handelt.

2.2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren *(Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen von z.B. Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, z.B. von Ärzten oder Rechtsanwälten)*.

2.2.9 Straf-Rechtsschutz

2.2.9.1 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist.)*

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren mit einem rechtskräftigem Strafbefehl endet. Dann bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Vergehens bestehen. Auf eine Rückforderung der Kosten verzichten wir in dem Fall.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. *(Ein Verbrechen ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist.)*

2.2.9.2 für die Verteidigung, wenn Ihnen ein sonstiges strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. *(Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)*

Sie haben Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

– das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar und
– Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

– Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen *(Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist)*.
– Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann *(z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug)*.

Dabei ist es unerheblich, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines der nachfolgend genannten vorsätzlich begehbaren Vergehen: Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Diebstahl (§ 242 StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB) oder Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB). Wird rechtskräftig festgestellt, dass Sie die Straftat vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht bei dem Vorwurf der unter Absatz a) genannten Vergehen, die nur vorsätzlich begangen werden können, kein Versicherungsschutz.

2.2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird *(z.B.: Sie verstoßen gegen die Gurtpflicht oder verursachen unzulässigen Lärm)*.

2.2.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

2.2.11.1 Beratungs-Rechtsschutz

für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** tragen wir im Beratungs-Rechtsschutz die Kosten hierfür bis 500 EUR je Versicherungsfall.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** tragen wir im Beratungs-Rechtsschutz die Kosten hierfür bis 250 EUR je Versicherungsfall.

2.2.11.2 Erweiterter Rechtsschutz

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht auch Versicherungsschutz für die weitere außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung. Die Kostenerstattung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht für die weitere außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung kein Versicherungsschutz.

2.2.12 Opfer-Rechtsschutz

Sie haben Rechtsschutz, wenn Sie Opfer einer der in § 395 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 Strafprozessordnung (StPO) genannten Straftaten gegen

– die sexuelle Selbstbestimmung,
– die körperliche Unversehrtheit,
– die persönliche Freiheit,
– das Leben

werden. Der Opfer-Rechtsschutz besteht in der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen für

– den Anschluss an eine vor einem deutschen Strafgericht erhobene öffentliche Klage als Nebenkläger. Ist eine versicherte Person durch eine der oben genannten Straftaten getötet worden, besteht Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des ehelichen/eingetragenen Lebenspartners, der Eltern und Kinder des Opfers als Nebenkläger;
– die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletzten- oder Zeugenbeistand;
– die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a StGB;
– die Tätigkeit eines Rechtsanwalts für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz.

Sie haben zusätzlich Rechtsschutz für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) unter folgenden Voraussetzungen:

– Sie sind nebenklageberechtigt,
– Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
– es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts als Beistand im Sinne der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

2.2.13 Telefonische Rechtsberatung durch einen unabhängigen und selbstständigen Rechtsanwalt

für eine telefonische Erstberatung für Sie durch einen in Deutschland zugelassenen unabhängigen und selbstständigen Rechtsanwalt, wenn ein Beratungsbedürfnis ohne Eintritt eines Versicherungsfalls in eigenen Rechtsangelegenheiten vorliegt und deutsches Recht anwendbar ist. Diese muss nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 6.1 und vor dessen Beendigung erfolgen. Ziffer 3.2 findet mit Ausnahme von Ziffer 3.2.11 keine Anwendung. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

2.2.14 Weitere Leistungsarten bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind folgende Leistungen zusätzlich mitversichert:

2.2.14.1 Cyber-Rechtsschutz

2.2.14.1.1 Rechtsschutz bei Schädigung der Online-Reputation oder Identitätsmissbrauch

Es besteht Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Unterlassungsansprüchen im Zusammenhang mit der Internetnutzung wegen

– einer Schädigung der Online-Reputation. Als Schädigung der Online-Reputation gilt die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts *(z.B. durch beleidigende Äußerungen oder kompromittierende Bilder/Videos in sozialen Netzwerken, Blogs, Diskussionsforen oder auf Websites)*;
– eines Identitätsmissbrauchs. Ein Identitätsmissbrauch ist die ungenehmigte und in Schädigungsabsicht erfolgte Verwendung von Identifizierungselementen *(z.B. Postadresse, Telefonnummer, Bankverbindungsdaten, Personalausweis)* oder Identitätsauthentifizierungselementen *(z.B. Login-Daten, Passwörter, Benutzernamen, IP- oder E-Mail-Adressen)*. Hierzu gehört auch der Zahlungsmittelmissbrauch.

2.2.14.1.2 Rechtsschutz beim Vorwurf eines Urheberrechtsverstoßes im Internet

Es besteht abweichend von Ziffer 3.2.6 Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch und die darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts als Reaktion auf eine Abmahnung, die Sie oder eine mitversicherte Person als Privatperson wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Insgesamt übernehmen wir für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres die erforderlichen Kosten bis zu 1.000 EUR.

2.2.14.1.3 Psychologische Erstberatung im Falle von Cyber-Mobbing

Im Fall von Cyber-Mobbing erstatten wir die Kosten einer psychologischen Erstberatung. Die Rechnung muss sich dabei nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) oder nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) richten.

Cyber-Mobbing ist

– das Beleidigen, Belästigen, seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen einer Person oder
– die Rufschädigung einer Person

im Internet/Intranet oder bei der Nutzung sonstiger elektronischer Medien, insbesondere

– in Suchmaschinen,
– bei der elektronischen Kommunikation oder
– bei der Nutzung sozialer Netzwerke, Messengerdienste etc.

Wir leisten, wenn

– Sie als Privatperson Opfer eines Cyber-Mobbings sind und

– das Cyber-Mobbing schwerwiegend ist oder über einen längeren Zeitraum anhält.

  Schwerwiegend ist das Cyber-Mobbing z.B. wenn Strafanzeige erstattet wird, die Schulleitung angesprochen oder ein Mobbing-Beauftragter im Unternehmen eingeschaltet wird.

2.2.14.2 Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen

für ein erstes Beratungsgespräch und die darüber hinausgehende Tätigkeit eines Rechtsanwalts oder Notars ohne Eintritt eines Versicherungsfalls wegen der Erstellung oder Änderung

– einer rechtswirksamen Patientenverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht,
– eines Testaments,
– einer Betreuungs-, Sorgerechts- oder Bestattungsverfügung.

Insgesamt übernehmen wir während der Vertragslaufzeit die erforderlichen Kosten bis zu 1.500 EUR.

2.2.14.3 Rechtsschutz für Betreuungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gegen Sie. Ein Anspruch auf diese Leistung besteht mit Einleitung des Betreuungsverfahrens.

2.2.14.4 Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers

für ein erstes Beratungsgespräch und die darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer. Durch das beantragte Insolvenzverfahren des Arbeitgebers muss eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses drohen. Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten bis zu 1.000 EUR je Insolvenzverfahren.

2.2.14.5 Vereins-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Beitrags- oder Bestandsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Mitgliedschaft in einem eingetragenen, gemeinnützigen Verein, dessen satzungsgemäßer Zweck die Förderung von Freizeitsport, Kinderfreizeit, Musik, Gartenpflege, Tierschutz oder Umwelt-/Naturschutz ist. Die Kostenerstattung ist auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

2.2.14.6 Ehrenamts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer von Ihnen ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit für in Deutschland tätige gemeinnützige Vereine/ Organisationen bzw. kommunale Einrichtungen.

Der Versicherungsschutz umfasst:

– Schadenersatz-Rechtsschutz
  für die Geltendmachung Ihrer Schadenersatzansprüche (siehe Ziffer 2.2.1).
– Straf-Rechtsschutz
  für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (siehe Ziffer 2.2.9).
– Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
  für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (siehe Ziffer 2.2.10).
– Beratungs-Rechtsschutz
  für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts, wenn Sie Streitigkeiten als Organ eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins innerhalb des Vereins haben. Dem Verein sind gemeinnützige Organisationen bzw. kommunale Einrichtungen gleichgestellt. Insgesamt übernehmen wir für alle Beratungsgespräche eines Kalenderjahres die erforderlichen Kosten bis zu 500 EUR. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

2.2.14.7 Studienplatzklage

Für Streitigkeiten über den Zugang zum Hochschulstudium umfasst der Versicherungsschutz die Kosten für ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor deutschen Gerichten. Der Versicherungsumfang erstreckt sich auf ein Verfahren pro Semester je versicherter Person.

2.2.15 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die unter Ziffer 2.2.14 genannten Leistungsarten

– Cyber-Rechtsschutz,
– Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen,
– Rechtsschutz für Betreuungsverfahren,
– Rechtsschutz bei beantragtem Insolvenzverfahren des Arbeitgebers,
– Vereins-Rechtsschutz,
– Ehrenamts-Rechtsschutz und
– Studienplatzklage

nicht mitversichert.

2.2.16 Online-Services

Die folgenden Serviceleistungen vermitteln wir Ihnen solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und ohne die Anrechnung einer vereinbarten Selbstbeteiligung. Für die Erbringung der Leistung und deren Inhalt ist unser Servicepartner allein verantwortlich. Dabei erfolgen Rechtsberatungen ausschließlich durch einen in Deutschland zugelassenen, unabhängigen und selbstständigen Rechtsanwalt. Den Zugang zu den Services erhalten Sie über einen Link auf unserer Homepage.

2.2.16.1 Online-Rechtsberatung und Rechtsberatung per Chat

für eine Erstberatung Online oder per Chat, wenn ein Beratungsbedürfnis ohne Eintritt eines Versicherungsfalls in eigenen Rechtsangelegenheiten vorliegt und deutsches Recht anwendbar ist. Diese muss nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 6.1 und vor dessen Beendigung erfolgen. Ziffer 3.2 findet mit Ausnahme von Ziffer 3.2.11 keine Anwendung.

2.2.16.2 Mustervorlagen/-verträge

für den Download von rechtlichen Mustervorlagen und -verträgen aus dem privaten Lebensbereich.

2.2.16.3 Digitaler Nachlass

für die Erstellung eines individuellen Testaments für den digitalen Nachlass mithilfe eines Online-Assistenten, der die wesentlichen Bereiche des digitalen Lebens berücksichtigt.

2.2.16.4 Weitere Online-Services bei Vereinbarung des OPTIMAL-Tarifs

Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** sind folgende Online-Services zusätzlich mitversichert:

2.2.16.4.1 Vorsorge-Services

für die Erstellung einer individuellen Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Sorgerechtsverfügung mithilfe eines Online-Assistenten.

2.2.16.4.2 Präventive Vertragsprüfung

für eine allgemeine anwaltliche Prüfung von Verbraucherverträgen, die Sie zu schließen beabsichtigen und auf die deutsches Recht anwendbar ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge innerhalb einer gesetzlichen oder vertraglichen Widerrufsfrist.

Solche Verträge dürfen allerdings nicht im Zusammenhang stehen mit

– der Neugestaltung von Verträgen oder wesentlichen Vertragsteilen;
– der Bewertung steuerrechtlicher Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verbrauchervertrags;
– einem Risikoausschluss gemäß Ziffer 3.2.

2.2.16.5 Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die unter Ziffer 2.2.16.4 genannten Online-Services

– Vorsorge-Services und
– Präventive Vertragsprüfung

nicht mitversichert.

2.3 Leistungsumfang

Im Rahmen der Regelung dieses Vertrags erbringen und vermitteln wir Leistungen zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im nachfolgend genannten Umfang.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.3.1 Leistungsumfang im Inland

2.3.1.1 Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir in Mediationsverfahren die üblichen Kosten eines Mediators, für den Sie und die Gegenseite sich entschieden haben, wenn wir dieser Wahl aufgrund der Qualifikation dieses Mediators zustimmen können. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen einen qualifizierten Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland. *(Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.)* Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten.

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

2.3.1.2 Wir übernehmen die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. *(Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.)*

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** gilt zusätzlich: Wenn Sie aufgrund ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen an einen bestimmten Ort *(z.B. Krankenhaus)* gebunden sind und dort für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in einer versicherten Leistungsart den Besuch eines Rechtsanwalts benötigen, dann tragen wir darüber hinaus die
   – Reisekosten im Rahmen der Gebührenordnung eines im jeweiligen Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalts und
   – die anfallende Auslagenvergütung nach dem RVG.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** sind die unter Absatz a) genannten Kosten nicht mitversichert.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt *(sogenannter Verkehrsanwalt)* oder stattdessen bis zu dieser Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder nach dem RVG des für Sie tätigen Rechtsanwalts.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz sowie den unter Ziffer 2.2.14.1.2 bis 2.2.14.6 genannten Leistungsarten tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 EUR zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.), jedoch für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR zuzüglich MwSt.:

– Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
– er gibt Ihnen eine Auskunft oder
– er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

2.3.1.3 Wir übernehmen die üblichen Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN-/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Die Kostenübernahme gilt für folgende Fälle:

– In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
– Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.

2.3.1.4 a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** übernehmen wir im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern die üblichen außergerichtlichen Kosten für die Erstellung eines medizinischen Privatgutachtens. Die Kostenübernahme ist auf 1.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres begrenzt.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** übernehmen wir die außergerichtlichen Kosten für die Erstellung eines medizinischen Privatgutachtens, das im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen aus ärztlichen Behandlungsfehlern steht, nicht.

2.3.1.5 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch

– im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5) für Angehörige der steuerberatenden Berufe *(z.B. Steuerberater)*,
– in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11) für Notare.

2.3.2 Leistungsumfang im Ausland

2.3.2.1 Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die üblichen Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder:

– ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
– ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland.

Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht *(im Ausland)* entfernt?

Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt *(sogenannter Verkehrsanwalt)*.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 EUR zuzüglich MwSt., jedoch für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190 EUR zuzüglich MwSt.:

– Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
– er gibt Ihnen eine Auskunft,
– er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche?

Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe einer 1,5-fachen Gebühr nach § 13 RVG.

2.3.2.2 Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

2.3.2.3 Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

2.3.2.4 Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen und vermitteln Ihnen einen Übersetzer im Inland.

2.3.2.5 Wir tragen die anfallenden Kosten eines Dolmetschers, wenn Sie im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden. Ferner benachrichtigen wir in diesen Fällen von Ihnen benannte Personen und bei Bedarf diplomatische Vertretungen.

2.3.2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

2.3.2.7 Wenn Sie diese Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

2.3.3 Darüber hinaus leisten wir im In- und Ausland Folgendes:

2.3.3.1 Wir tragen

– die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher, die vom Gericht herangezogen werden,
– die Kosten des Gerichtsvollziehers,
– die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

2.3.3.2 Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 2.3.1.1 und ist beschränkt auf das Inland.

2.3.3.3 Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund eines gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschlusses verpflichtet sind.

2.3.3.4 Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie

– zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
– diese Kosten bereits gezahlt haben.

2.3.3.5 Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – wenn nötig – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in unserem Vertrag vereinbarten Höhe.

2.4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist (siehe Ziffer 6.1 und 6.2).

Der Versicherungsfall ist:

2.4.1 Im Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat.

2.4.2 Im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.1) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

2.4.3 In allen anderen Rechtsbereichen *(Leistungsarten)* der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer *(z.B. der Gegner oder ein Dritter)* gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

2.4.4 Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt *(Dauerverstoß)*, ist dessen Beginn maßgeblich.

2.4.5 Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit und nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit (siehe Ziffer 3.1) eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder in der vereinbarten Wartezeit eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz. Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

3 Was ist nicht versichert?

In folgenden Fällen besteht für Sie und die mitversicherten Personen kein Versicherungsschutz.

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

3.1.1 Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. *(Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.)*

3.1.2 Sofern versichert, beträgt die Wartezeit sechs Monate in verwaltungsrechtlichen Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen (siehe Ziffer 2.2.14.7).

3.1.3 In der Leistungsart nach Ziffer 2.2.14.2 Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen gilt abweichend hiervon, dass diese Leistungen erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn in Anspruch genommen werden können.

3.1.4 Ausnahmen

Bei Streitigkeiten im Bereich Verkehrs-Rechtsschutz verzichten wir grundsätzlich auf die Anrechnung einer Wartezeit.

In den Bereichen Privat-, Berufs- und – sofern vereinbart – Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, verzichten wir in den folgenden Leistungsarten ebenfalls auf die Anrechnung einer Wartezeit

– im Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.1),
– im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.8),
– im Straf-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.9),
– im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.10),
– im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11),
– im Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.12),
– für die telefonische Rechtsberatung durch einen unabhängigen und selbstständigen Rechtsanwalt (siehe Ziffer 2.2.13),
– für die Online-Services (siehe Ziffer 2.2.16).

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** gilt dies auch für folgende Leistungsarten

– im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5),
– im Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.6),
– im Cyber-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.14.1),
– im Rechtsschutz für Betreuungsverfahren (siehe Ziffer 2.2.14.3),
– im Ehrenamts-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.14.6).

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** gilt im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5) sowie im Sozial-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.6) eine Wartezeit von drei Monaten.

Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn für das gleiche Risiko bei einer anderen Gesellschaft ein gleichartiger Vertrag für mindestens drei Monate bestanden hat und das neue Vertragsverhältnis lückenlos an das Ende des Vorvertrags anschließt.

3.1.5 Wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

3.1.6 Im Steuer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung der Abgaben *(z.B. Steuern, Gebühren)* vor Vertragsbeginn.

3.1.7 Ist ein Versicherungsfall vor Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 6.1 oder während der Wartezeit eingetreten, besteht dennoch Versicherungsschutz, wenn das betroffene Risiko seit mindestens drei Jahren ununterbrochen bei uns versichert ist und der Vertrag bis zur Meldung des Versicherungsfalls schadenfrei verlaufen ist.

Maßgebend für diese Frist ist der Zeitpunkt, an dem Sie oder eine mitversicherte Person Kenntnis vom Eintritt des Versicherungsfalls oder von den diesen Versicherungsfall auslösenden Umständen erlangt haben.

3.1.8 Wenn es zu Rechtsstreitigkeiten aus Kauf- oder Leasingverträgen über Motorfahrzeuge zu Lande kommt, verzichten wir auf die Einrede der Vorvertraglichkeit, auch wenn der Kauf- oder Leasingvertrag bereits bis zu zwei Wochen vor Abschluss des Rechtsschutzvertrags abgeschlossen wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass für dieses Motorfahrzeug gleichzeitig eine Kraftfahrtversicherung bei uns *(WGV Versicherungen)* abgeschlossen worden ist und Ihnen der Versicherungsfall bei Abschluss des Rechtsschutzvertrags noch nicht bekannt ist.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

3.2.1 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

– Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
– Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung,
– Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen *(das sind Einwirkungen, wie z.B. Erschütterungen)* an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

3.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

– dem Kauf oder Verkauf eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils.
– der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder aber im Eigentum oder Besitz einer mitversicherten Person befindet. Gleiches gilt, wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Erwerb oder die Inbesitznahme dieses Gebäudes oder Gebäudeteils beabsichtigen. Einbauküchen bleiben hiervon ausgenommen.
– der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder aber im Eigentum oder Besitz einer mitversicherten Person befindet. Gleiches gilt, wenn Sie oder eine mitversicherte Person den Erwerb oder die Inbesitznahme dieses Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils beabsichtigen. Einbauküchen bleiben hiervon ausgenommen.

Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.2 genannten Vorhaben besteht kein Versicherungsschutz.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Baurisikostreitigkeiten. Insgesamt übernehmen wir für alle Beratungsgespräche eines Kalenderjahres die erforderlichen Kosten bis zu 500 EUR. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht kein Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit den unter Ziffer 3.2.2 aufgeführten Baurisikostreitigkeiten.

3.2.3 Für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen *(z.B.: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen)*.

Ausnahme: Der Schadenersatzanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung *(z.B.: Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe)*.

3.2.4 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht *(z.B. das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben)*.

3.2.5 Streitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen *(z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft)*.

3.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten, Arbeitnehmererfindungen oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.

Ziffer 2.2.14.1.2 bleibt hiervon unberührt.

3.2.7 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.

3.2.8 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

3.2.8.1
– einem Darlehen, das Sie nicht an Privatpersonen vergeben haben,
– Spiel- oder Wettverträgen,
– Gewinnzusagen,
– Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften

und deren Finanzierung.

3.2.8.2 Widerrufen von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Widerrufen von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen mitversichert, soweit diese Verträge erst nach Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen worden sind.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit Widerrufen von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses, nicht mitversichert.

3.2.8.3 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung von

– Wertpapieren *(z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile)*,
– Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen *(z.B. Schuldverschreibungen)*,
– Beteiligungen *(z.B. an Kapitalanlagen, stillen Gesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts)*

und deren Finanzierung.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Wertpapieren und Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, sowie Beteiligungen, mitversichert. Die Kosten tragen wir bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle, die innerhalb eines Kalenderjahres eingetreten sind.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Wertpapieren und Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen, sowie Beteiligungen, nicht mitversichert.

3.2.8.4 dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von sonstigen Kapitalanlagen *(z.B. Gemälde, Oldtimer, Rohstoffe, Edelmetalle und ähnliches)*.

Ausgenommen hiervon sind:

– Geldanlagen auf Giro-, Spar-, Festgeld- und Tagesgeldkonten,
– Anlagen aus vermögenswirksamen Leistungen,
– steuerlich geförderte Altersvorsorgeprodukte,
– Bausparverträge,
– Kapital-Lebensversicherungen,
– festverzinsliche Staatsanleihen, Bundesschatz-, Pfand-, Kommunalbriefe,
– Güter zum eigenen Ge- und Verbrauch,
– Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen.

3.2.9 Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften, in ursächlichem Zusammenhang mit einer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft, einer stillen Gesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

3.2.10 Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.

Ausnahme: Es besteht Rechtsschutz nach Ziffer 2.2.11 oder 2.2.14.2.

3.2.11 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen.

3.2.12 Streitigkeiten wegen

– der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
– Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

Ausnahme: Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

3.2.13 Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

– vor Verfassungsgerichten oder
– vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen *(z.B. dem Europäischen Gerichtshof)*.

Ausnahme: Jede Interessenwahrnehmung als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

3.2.14 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen oder das Vermögen einer mitversicherten Person eröffnet wurde oder eröffnet werden soll *(z.B. Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge Ihres Insolvenzantrags)*.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz für ein erstes Beratungsgespräch und die darüber hinausgehende Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Insgesamt übernehmen wir die erforderlichen Kosten bis zu 1.000 EUR je Insolvenzverfahren.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht kein Versicherungsschutz in privaten Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

3.2.15 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit

– Enteignung,
– Planfeststellungs- und Flurbereinigungs-Angelegenheiten,
– Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

3.2.16 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** besteht abweichend hierzu Versicherungsschutz, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für den Halt- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht *(Punktesystem)*.
b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn die deutsche Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) für den Halt- oder Parkverstoß einen Eintrag von Punkten in das Verkehrszentralregister vorsieht *(Punktesystem)*.

3.2.17 Es bestehen Streitigkeiten

– zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
– von Mitversicherten gegen Sie,
– von Mitversicherten untereinander.

3.2.18 Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner *(nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts)* untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

3.2.19 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie oder mitversicherte Personen übertragen oder sind auf Sie oder mitversicherte Personen übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. *(z.B.: Ihr Bekannter hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)*

3.2.20 Wenn Ansprüche eines anderen im eigenen Namen geltend gemacht werden sollen oder wenn für Verbindlichkeiten eines anderen eingestanden werden soll. *(z.B.: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)*

3.2.21 Es besteht in den Rechtsbereichen nach den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Wird ein solcher Zusammenhang erst später bekannt, müssen die von uns erbrachten Leistungen zurückgezahlt werden.

3.2.22 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten, ausgeübten oder beendeten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit *(z.B. Löhne oder Gehälter)* oder Einkünfte aus Rente sind.

3.2.23 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten *(Timesharing)* an:

- Grundstücken,
- Gebäuden,
- Gebäudeteilen.

3.2.24 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen, soweit nicht nach Ziffer 2.2.14.7 mitversichert.

3.2.25 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Asyl- und/oder Ausländerrecht.

3.2.26 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.

3.2.27 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation, dem Betrieb und der Veräußerung einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage und deren Finanzierung.

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** und des Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutzes besteht jedoch abweichend Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage stehen, soweit sich die Anlage in Ihrem oder im Eigentum einer mitversicherten Person befindet bzw. der Eigentumserwerb nicht nur vorübergehend bezweckt ist. Die Anlage muss sich auf einem in Ihrem Eigentum befindlichen und von Ihnen selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus befinden.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** besteht für den Erwerb, die Installation und den Betrieb einer thermischen Solar- oder Photovoltaikanlage kein Versicherungsschutz.

3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

3.3.1 Kosten, die übernommen worden sind, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. *(z.B.: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 EUR. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 EUR = 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.)*

Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

3.3.3 Kosten, die auf den unstreitigen oder den nicht versicherten Teil von nur teilweise vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfällen entfallen. Dabei berechnet sich der Anteil der nicht versicherten Kosten

- in Fällen des Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes, des Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes sowie des Opfer-Rechtsschutzes, wenn es bei diesem um die Verteidigung wegen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren geht, nach dem Gewicht und der Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtzusammenhang *(insbesondere dem Anteil am verhängten Strafmaß oder Bußgeld)*;
- in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des nicht versicherten Anteils des Streitwerts *(im Sinne des Gebühren- und Kostenrechts)* zum Gesamtstreitwert.

3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungs-/Leistungsfall ab. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungs-/Leistungsfall mit einer Erstberatung oder Mediation abschließend erledigt ist. Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

Sofern ein Rechtsschutzvertrag mit Selbstbeteiligung gewählt wird, gilt Folgendes:

a) Bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs** ist die Selbstbeteiligung variabel.

- Haben wir zu dem Vertrag, der mit einer Selbstbeteiligung von 300 EUR abgeschlossen wurde, im ersten Jahr seit Versicherungsbeginn keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erbracht *(schadenfreies Jahr)*, so wird die Selbstbeteiligung zu Beginn des 2. Versicherungsjahres um 100 EUR reduziert. Nach einem weiteren Jahr ohne Schadenzahlung reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des 3. Versicherungsjahres um weitere 100 EUR. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 3. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zu Beginn des 4. Versicherungsjahres. Erbringen wir in einem Versicherungsfall eine Zahlung, wird die Selbstbeteiligung unabhängig von der jeweils erreichten Reduzierung wieder auf 300 EUR gestuft. Ab dem nächsten schadenfreien Jahr wird dieses Einstufungsmodell wieder in Gang gesetzt und die Selbstbeteiligung entsprechend neu festgesetzt.
- Haben wir zu dem Vertrag, der mit einer Selbstbeteiligung von 150 EUR abgeschlossen wurde, im ersten Jahr seit Versicherungsbeginn keine Schadenzahlung in einem Versicherungsfall erbracht *(schadenfreies Jahr)*, so wird die Selbstbeteiligung zu Beginn des 2. Versicherungsjahres um 50 EUR reduziert. Nach einem weiteren Jahr ohne Schadenzahlung reduziert sich die Selbstbeteiligung zu Beginn des 3. Versicherungsjahres um weitere 50 EUR. Bei weiterer Schadenfreiheit bis zum Ende des 3. Versicherungsjahres entfällt die Selbstbeteiligung zu Beginn des 4. Versicherungsjahres. Erbringen wir in einem Versicherungsfall eine Zahlung, wird die Selbstbeteiligung unabhängig von der jeweils erreichten Reduzierung wieder auf 150 EUR gestuft. Ab dem nächsten schadenfreien Jahr wird dieses Einstufungsmodell wieder in Gang gesetzt und die Selbstbeteiligung entsprechend neu festgesetzt.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs aus Vorverträgen bei anderen Versicherern oder aus Vorverträgen ohne Schadenfreiheitssystem die bei uns bestanden haben, erfolgt nicht.

b) Bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs** ist die Selbstbeteiligung fest. Die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung reduziert sich somit bei schadenfreiem Verlauf nicht.

3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen *(z.B. Kosten eines Gerichtsvollziehers),*

- die aufgrund der fünften oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen oder
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden *(„Vollstreckungstitel“ sind z.B. ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil)*.

3.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 EUR verhängt wurde.

3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

3.4 Ablehnung des Versicherungsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit/Stichentscheidverfahren

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach

3.4.1.1 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.7 und 2.2.14.1.1 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und/oder

3.4.1.2 die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwillig ist die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung, wenn eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beansprucht, bei verständiger Würdigung aller Umstände von der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung absehen würde, obwohl eine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. *(„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)*

3.4.2 Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

– Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und/oder
– steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

3.4.3 Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

4 Was müssen Sie beachten?

4.1 Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

4.1.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1.1 Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch. *(„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)*

4.1.1.2 Sie müssen uns

– vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten und
– alle Beweismittel angeben und
– uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

4.1.1.3 Kosten verursachende Maßnahmen *(z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels)* müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

4.1.2 Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

– bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
– entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

4.1.3 Sie haben das Recht auf freie Rechtsanwaltswahl, das heißt den Rechtsanwalt können Sie aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung wir nach den Ziffern 2.3.1.2 und 2.3.2.1 tragen. An eine Empfehlung durch uns sind Sie nicht gebunden.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

– wenn Sie das verlangen oder
– wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

4.1.4 Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

Ihren Rechtsanwalt

– vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
– die Beweismittel angeben,
– die möglichen Auskünfte erteilen,
– die notwendigen Unterlagen beschaffen und

uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

4.1.5 Wenn Sie eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. *(Was ist „grob fahrlässiges Verhalten“? Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(z.B. Brief, Fax oder E-Mail)* über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen: Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für

– den Eintritt des Versicherungsfalls,
– die Feststellung des Versicherungsfalls oder
– die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. *(z.B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)*

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

4.1.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten. *(„Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)* Unser Einverständnis bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben. *(z.B.: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten.)*

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

4.1.7 Wenn ein anderer *(z.B. Ihr Prozessgegner)* Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.

Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Was ist „grob fahrlässiges Verhalten“? Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

4.1.8 Hat Ihnen ein anderer *(z.B. Ihr Prozessgegner)* Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 Weitere besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Verkehrs-Rechtsschutz *(Pflichten bei Gebrauch eines Kraftfahrzeugs)*

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

– Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
– Der Fahrer muss berechtigt sein, das Kraftfahrzeug zu führen.
– Das Kraftfahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen *(sogenanntes Nummernschild)* haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. *(Was ist „grob fahrlässiges Verhalten"? Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

– den Eintritt des Versicherungsfalls,
– die Feststellung des Versicherungsfalls oder
– die Feststellung oder den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

5.1 Hier haben Sie Versicherungsschutz

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

– in Europa,
– in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
– auf den Kanarischen Inseln,
– auf Madeira und den Azoren.

Ausnahme: Im Steuer-, Sozial- oder Opfer-Rechtsschutz (siehe Ziffer 2.2.5, 2.2.6 und 2.2.12) gilt dieser nur vor deutschen Gerichten. Im Rahmen des Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe Ziffer 2.2.11), können Sie sich nur von einem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt beraten lassen. Dies gilt – sofern der **OPTIMAL-Tarif** vereinbart wird – auch für die Erweiterungen nach den Ziffern 2.2.14.1.2, 2.2.14.4, 2.2.14.7, 3.2.2 und 3.2.14.

5.2 Hier haben Sie Versicherungsschutz mit Einschränkungen

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 5.1 tragen wir die Kosten

– bei Internet-Rechtsschutzfällen und
– bei Versicherungsfällen, die dort
  a) bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**, während eines zeitlich nicht begrenzten Aufenthalts;
  b) bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**, während eines höchstens auf 24 Monate begrenzten Aufenthalts

eintreten, höchstens bis

a) 500.000 EUR, bei Vereinbarung des **OPTIMAL-Tarifs**;
b) 300.000 EUR, bei Vereinbarung des **BASIS-Tarifs**.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

– der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Ziffer 5.1),
– Sie nehmen nicht Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 7.4.1 zahlen.

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt *(das heißt: Die Wartezeit gilt in jedem Fall)*.

6.2 Dauer und Ende des Vertrags

6.2.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen in Schriftform oder uns in Textform spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

6.2.3 Endet der Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz, so erlischt – sofern vereinbart – auch der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

6.2.4 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände geändert haben?

Dann gilt Folgendes, sofern nichts anderes vereinbart ist:

6.2.4.1 Der Vertrag endet, soweit in Ziffer 6.2.4.2 nichts anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir erfahren haben, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist.

Wenn der Vertrag endet, steht uns der Beitrag nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6.2.4.2 Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode, wenn der Beitrag am Todestag bezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet oder ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung gegeben ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

Juristische Personen, Erben- sowie Grundstücksgemeinschaften können den Vertrag nicht fortführen. In diesem Fall endet der Vertrag am Todestag. Wir erstatten den auf die Zeit nach dem Todestag entfallenden Teil des Beitrags.

6.2.5 Kündigung nach Versicherungsfall

6.2.5.1 Wenn wir unsere Leistungspflicht bejahen oder Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht bestätigt beziehungsweise Sie unsere Ablehnung erhalten haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Diese wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

6.2.5.2 Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz?

In diesem Fall können auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Diese wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

6.2.6 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen unter den Ziffern 3.1.5 und 3.1.6):

– Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht.
– Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz *(z.B. Steuerbescheid)* fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten. *(z.B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)*
– Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalls: Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des

Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass

- Sie bei uns gegen dieses Risiko versichert sind,
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
- der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrags.

7 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Versicherungsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

7.2 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre. *(z.B.: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate.)*

7.3 Versicherungsteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

7.4.1 Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. *(„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)* Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.4.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.4.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.5 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.5.1 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.5.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe Ziffer 7.5.3).

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.5.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach Ziffer 7.5.4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.5.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

- Verlust des Versicherungsschutzes
  Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- Kündigung des Versicherungsvertrags
  Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach Ziffer 7.5.3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.

  Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

7.6 Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

7.6.1 Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich zahlen. *(„Unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)*

7.6.2 Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats

Können wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass wir den Beitrag nicht einziehen können, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, eine monatliche oder vierteljährliche Zahlweise auf halbjährliche Zahlweise umzustellen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

7.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.8 Beitragsanpassung

7.8.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts (siehe Ziffer 7.8.2) kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.8.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.8.2.1 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung *(Berechnungsmethode)* zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen *(das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen)* gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr *(Bezugsjahre)* erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen *(z.B. Einschluss einer neuen Leistungsart)* herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

– Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
– Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
– Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
– Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab *(z.B. wird 8,4 Prozent auf 7,5 Prozent abgerundet)* bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf *(z.B. wird -8,4 Prozent auf -7,5 Prozent aufgerundet)*. Veränderungswerte im Bereich von -5 Prozent bis +5 Prozent werden nicht gerundet.

7.8.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe Ziffer 7.8.2.1) entsprechend an.

7.8.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung *(Erhöhung oder Senkung)* ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe Ziffer 7.8.2.1).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder nach Ziffer 7.8.2.1 ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

– dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
– dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.8.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe Ziffer 7.8.2.1) geringer als +5 Prozent oder größer als -5 Prozent ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt. *(Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen" Bezugsjahr verglichen.)*

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

7.8.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn der maßgebliche Veränderungswert +5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen.

Wenn der maßgebliche Veränderungswert -5 Prozent oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

7.8.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin (siehe Ziffer 7.8.7).

7.8.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe Ziffer 7.8.5). Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.9 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

7.9.1 Gefahrerhöhung

7.9.1.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab.

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

– Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent oder
– wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist in Textform kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

7.9.1.2 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

7.9.1.3 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat schriftlich kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. *(Was ist „grob fahrlässiges Verhalten"? Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

– Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
– Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
– Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. *(Was ist „grob fahrlässiges Verhalten"? Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)*

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

– Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
– Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

– die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
– ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

7.9.2 Änderung der Altersgruppe

7.9.2.1 Dem Tarif liegen folgende Altersgruppen zu Grunde:

– 18 bis einschließlich 30 Jahre,
– 31 bis einschließlich 61 Jahre,
– ab 62 Jahren.

7.9.2.2 Nach Ablauf des Versicherungsjahres (siehe Ziffer 7.2), in dem die versicherte Person die nächste Altersgruppe erreicht hat, stellen wir die Versicherung auf den gültigen Tarif der jeweiligen Altersgruppe um.

7.9.2.3 Der Beitrag kann sich erhöhen oder verringern. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist. In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

7.9.3 Umzug

7.9.3.1 Wenn Sie während der Vertragslaufzeit umziehen, müssen Sie uns dies mitteilen.

7.9.3.2 Der Beitrag kann sich erhöhen oder verringern. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Erhöhung des Beitrags zugegangen ist.

7.10 Beitragsbefreiung/Sonderkündigungsrecht bei Arbeitslosigkeit

7.10.1 Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, Ihren Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen.

Die Voraussetzungen hierfür sind:

– Sie sind arbeitslos gemeldet und haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 137 SGB III) oder Sie sind erwerbsunfähig und haben einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente (§ 43 SGB VI).
– Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
– Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.
– Sie haben die Zahlungspause während der Laufzeit Ihres Vertrags bisher noch nicht in Anspruch genommen.

7.10.2 Die Zahlungspause gilt höchstens für ein Jahr und beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit. Dies gilt auch dann, wenn während der Zahlungspause mehrere der Voraussetzungen nach Ziffer 7.10.1 gegeben sind *(z.B. erst Arbeitslosigkeit, dann Erwerbsunfähigkeit)*. Nach Ihrem Tod gilt die Zahlungspause für die Person, die den Versicherungsvertrag mit uns fortführt.

Die Zahlungspause endet vor Ablauf eines Jahres, wenn Sie ein Arbeitsverhältnis aufnehmen. Über die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses müssen Sie uns unverzüglich informieren. *(„Unverzüglich" heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)*

7.10.3 Eine Zahlungspause nach Ziffer 7.10.1 tritt nicht ein, wenn

7.10.3.1 eine andere Person verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, den Beitrag zu zahlen – davon ausgenommen ist eine gesetzliche Unterhaltspflicht – oder

7.10.3.2 Sie bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos bzw. erwerbsunfähig geworden sind oder

7.10.3.3 Ihnen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags eine Kündigung oder ein(e) sonstige(s) auf (einvernehmliche) Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gerichtete(s) Maßnahme/Angebot bekannt ist oder

7.10.3.4 die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt. Dies gilt nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit Folge eines Unfalls innerhalb dieses Zeitraums ist oder

7.10.3.5 die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit verursacht ist durch

– militärische Konflikte,
– innere Unruhen,
– Streiks oder
– Nuklearschäden *(ausgenommen durch eine medizinische Behandlung)*

oder

7.10.3.6 die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Ihnen vorsätzlich verursacht wurde *(z.B. kündigen Sie das Arbeitsverhältnis oder schließen einen Aufhebungsvertrag)* oder in ursächlichem Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat steht oder

7.10.3.7 Sie bis zum Eintritt der Voraussetzungen nach Ziffer 7.10.1 nicht alle fälligen Versicherungsbeiträge gezahlt haben oder

7.10.3.8 die Voraussetzungen nach Ziffer 7.10.1 lediglich bei einer mitversicherten Person vorliegen.

7.10.4 Den Anspruch auf Zahlungspause müssen Sie unverzüglich geltend machen. *(„Unverzüglich" heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)*

Sie müssen

– uns Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen und
– nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Ziffer 7.10.1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche Bescheinigung *(z.B. Bewilligungsbescheid vom Arbeitsamt)*, Ihren letzten Arbeitsvertrag oder Ihre letzte Gehaltsabrechnung und eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vorlegen.

7.10.5 Wir können Sie höchstens alle drei Monate auffordern, aktuelle Nachweise dafür vorzulegen, ob Sie noch die Voraussetzung für eine Zahlungspause erfüllen. Wenn Sie dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, beenden wir die Zahlungspause. *(„Unverzüglich" heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)* Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

7.10.6 Eine Erweiterung des Versicherungsumfangs sowie eine Umstellung auf ein anderes Bedingungswerk ist während der Zahlungspause nicht möglich.

7.10.7 Die Ziffern 7.10.1 bis 7.10.4 gelten nicht im Todesfall.

7.10.8 Anstelle der Zahlungspause können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung in Textform kündigen. Die Voraussetzungen nach Ziffer 7.10.1 müssen hier ebenfalls vorliegen.

Nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld können Sie verlangen, dass ein neuer, nach den aktuellen tariflichen Bestimmungen vergleichbarer, Versicherungsvertrag ohne Wartezeiten abgeschlossen wird. Dieses Recht erlischt drei Monate nach Beendigung des Bezugs von Arbeitslosengeld.

8 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB.

8.2 Die Verjährung wird gehemmt

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung gehemmt. Die Hemmung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht. *(Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.)*

9 Welches Recht ist anzuwenden, welche Schlichtungsstelle gibt es und wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Meinungsverschiedenheiten

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

9.2.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Sitz: Leipziger Straße 121
10117 Berlin
Anschrift: Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

9.2.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungsaufsicht –
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

9.2.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

9.3 Gerichtsstände

9.3.1 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)* Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. *(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist z.B. eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)* Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

10 Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

10.1 Unwirksamkeit einer Regelung

10.1.1 Wenn durch eine Änderung von Gesetzen oder Verordnungen eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Ziffern 10.2 bis 10.5 beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

10.1.2 Ziffer 10.1.1 gilt auch für den Fall, dass durch eine höchstrichterliche Entscheidung eine Regelung in den Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird. Dabei kann sich die gerichtliche Entscheidung auch gegen ein anderes Unternehmen richten, wenn die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

10.1.3 Die Ziffern 10.1.1 und 10.1.2 gelten darüber hinaus auch für bestandskräftige Verwaltungsakte, durch die eine solche Regelung für unwirksam erklärt werden.

10.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen (siehe Ziffer 2.4);
- Leistungsumfang (siehe Ziffer 2.3);
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen (siehe Ziffer 3);
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen (siehe Ziffer 4);
- die Anpassung Ihres Beitrags (siehe Ziffer 7.8);
- die Vertragsdauer (siehe Ziffer 6.2.1 und 6.2.2);
- die Kündigung des Vertrags (siehe Ziffer 6.2.5, 7.5.4 und 7.8.7).

10.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn das ersatzlose Streichen der Regelung nicht interessengerecht ist

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Ziffer 10.1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

10.4 Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

10.5 Überprüfung durch einen unabhängigen Treuhänder

Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

10.6 Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in Textform mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

10.7 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Ziffer 10.6), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

11 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

11.1 Richten Sie bitte alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle.

11.2 Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die wir Ihnen gegenüber abzugeben haben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass Sie Ihren Namen ändern.

11.3 Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung.

Häufig verwendete Begriffe (Glossar)

Die folgenden Begriffe tauchen in unseren Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung häufig auf. Zum besseren Verständnis erklären wir sie in alphabetischer Reihenfolge an dieser Stelle.

Dingliche Rechte
Dingliche Rechte sind Rechte, die immer gelten und von jedem respektiert werden müssen. Dazu gehört zum Beispiel Eigentum oder auch Nießbrauch.

Disziplinarrecht
Im *Disziplinarrecht* geht es um Dienstvergehen, zum Beispiel wenn Beamte oder Soldaten gegen ihre Pflichten verstoßen.

Fahrlässiges Verhalten
Fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die notwendige Pflicht zur Sorgfalt, obwohl er das voraussehen konnte. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Grob fahrlässiges Verhalten
Grob fahrlässiges Verhalten bedeutet: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.

Leistungsarten
Mit der Regelung der *Leistungsarten* legen wir fest, für welche Gebiete der Abschluss einer Rechtsschutzversicherung möglich ist.

Obliegenheiten
Obliegenheiten sind alle Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten und einhalten müssen. Denn nur dann haben Sie Versicherungsschutz und Anspruch auf Leistungen.

Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrigkeiten sind Rechtsverstöße, die keinen kriminellen Gehalt haben und daher nicht mit Strafe bedroht sind. Sie können aber mit einer Geldbuße geahndet werden.

Schriftform/Textform
Schriftform bedeutet, dass eine Erklärung oder Urkunde von Ihnen selbst unterschrieben sein muss. *Textform* kann beispielsweise auch eine E-Mail oder eine SMS sein: Denn dabei muss nur Ihr Name deutlich erkennbar sein; eine Unterschrift ist nicht nötig.

Selbstbeteiligung
Die *Selbstbeteiligung* ist der Anteil, den Sie bei jedem Versicherungs-/Leistungsfall selbst zahlen müssen. Ihre jeweilige *Selbstbeteiligung* finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Sonstige Lebenspartnerschaft
Es handelt sich um Lebenspartner, die nicht verheiratet und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sind.

Straftat
Eine *Straftat* ist eine Handlung, an die das Gesetz eine Strafdrohung knüpft (*z.B. Diebstahl oder Körperverletzung*).

Unverzüglich
Unverzüglich heißt nicht unbedingt sofort, sondern ohne schuldhaftes Zögern oder so schnell wie eben möglich.

Verbrechen
Ein *Verbrechen* ist eine rechtswidrige Tat. Sie wird im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber geahndet.

Vergehen
Vergehen sind *Straftaten*, zum Beispiel Sachbeschädigung. Sie werden im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe geahndet.

Zumutbar
Zumutbar bedeutet, dass eine bestimmte Handlung von Ihnen verlangt werden kann.